

WASSERWEHRSATZUNG

der Stadt Elsterberg

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg mit Beschluss vom 20.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Für die Stadt Elsterberg wird ein Wasserwehrdienst eingerichtet.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Elsterberg nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 - Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadtverwaltung trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 17.08.2004 (SächsGVBl.S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 17.08.2004 (SächsABl. S.554) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe I: Meldedienst **160 cm – Pegel Elsterberg**
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
 - b) Alarmstufe II: Kontrolldienst **200 cm – Pegel Elsterberg**
 - tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen;
 - c) Alarmstufe III: Wachdienst **280 cm – Pegel Elsterberg**
 - ständiger Wachdienst auf den Deichen;
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr **320 cm – Pegel Elsterberg**
 - umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung;
- Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 - Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen
- c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In besonders dringenden Fällen ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 - Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeinde kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Elsterberg zu benachrichtigen.

§ 6 - Hochwassernachrichtendienst

Die Stadt Elsterberg als Träger der Wasserwehr ist zuständig für

- 1.) das Erstellen und Bereithalten aktueller Unterlagen, durch die eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen für das Stadtgebiet, insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr, verknüpft werden und in denen Dritte i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNAV bestimmt sind (Alarmierungsunterlagen) (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV);
- 2.) die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Unterrichtung der Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Staatlichen Umweltfachamt abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 HWNAV);
- 3.) die Übermittlung gewonnener Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch an das Landeshochwasserzentrum und die zuständige untere Wasserbehörde (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV);
- 4.) die unverzügliche Information der zuständigen unteren Wasserbehörde über eingeleitete Hochwasserabwehrmaßnahmen (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV);
- 5.) die Sicherstellung, dass nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 8 Nr. 5 HWNAV);

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Elsterberg.

§ 8 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 26.04.2005



 Jenennchen
 Bürgermeister



Anlage 1

Räumungsvorbereitung hochwassergefährdeter Gebiete in der Stadt Elsterberg

Ortsbereich / Elsterberg	Sammelplatz/Einstiegsstelle	Kurzzeitige Unterbringung
Evakuierungsbereich		
Franzmühle (Getreidemühle u. Sägewerk)		Mittelschule Elsterberg
Freiflächen der ENKA (Lagerflächen u. Hallen)		
Gippensiedlung	Plauensche Straße	Mittelschule Elsterberg
Thomas-Müntzer; Mühlstr. und Teichgartenstraße	Am Stadttor	Mittelschule Elsterberg
Noßwitz (Gefährdung der Elsterbrücke)		
ab Alarmstufe 3 Evakuierung Kiga "Zitronenbäumchen"	Walter-Suchanek-Str. Höhe Kindergarten	Mittelschule Elsterberg

Leiter der Schule, Erreichbarkeit:

Schulleiter der Mittelschule Elsterberg, Wallstr. 16 - Herr Markert,

Tel.Nr.: 036621/30448

Fax: 036621/29112

Schulleiter der Grundschule Elsterberg, OT Coschütz – Frau Drechsel-Walther,

Tel.Nr.: 036621/30553

Ansprechpartner und Erreichbarkeit im Evakuierungsfall:

Stadtverwaltung Elsterberg, Markt 1 Tel.:-Nr.: 036621/8810, Telefax: 036621/88111

email – Adresse: stadtverwaltung@elsterbergd.e.

1. Bürgermeister Volker Jenennchen, Hohengrün 9, 07985 Elsterberg,
Tel. dienstlich: 036621/8810, Tel. privat: 036621/30749
2. stellv. Bürgermeister Hans König, Markt 12, 07985 Elsterberg,
Tel. privat: 036621/20243
3. Bau-u. Ordnungsamtsleiter Lutz Marx, Cossengrün 159, 07937 Vogtl. Oberland
Tel. dienstlich: 036621/88140, Tel. privat: 036621/20601
4. Leiter städt. Bauhof Uwe Kittelmann, Kugelacker 8, 07973 Greiz
Tel. dienstlich: 036621/20349, Tel. privat: 03661/455468
5. Gemeindeführer Ludwig Otto, Marktstr. 2, 07985 Elsterberg,
Tel. privat: 036621/20278, Handy: 0172/6495473,
Funkmelder 02 599 (üb. Leitstelle Plauen)
6. Ortswehrleiter Elsterberg Volker Strobel, Marktstr. 2. 07985 Elsterberg,
Tel.: 036621/ 20645, Handy: 0175/2416906,
Funkmelder 02 593 (üb. Leitstelle Plauen)

Anlage 2

Organisationsplan

a) Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte der Anlagen (3 Zeichnungen)

b) Verantwortlich: Bürgermeister - V. Jenennchen

Bau-u. Ordnungsamtleiter - Lutz Marx

Leiter des Einsatzes - Gemeindeführer der Feuerwehren
der Stadt Elsterberg oder dessen Vertreter

c) Art der Alarmierung: Telefon, Sirene

d) Versammlungsort: Marktplatz vor Rathaus und

e) Ablösung: per Dienstplan

f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel: **Lagerplatz Elsteraue; Bauhof Gartenstr. 26**

Auf Gelände der ENKA – Suchanek – Str. 29

g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel:

(zusätzlich zu Einsatzmitteln der auf den Fahrzeugen und Anhängern der
Feuerwehren der Stadt verlasteten Einsatztechnik):

2 Multicar, 2 Radlader, 1 Bagger, 1 LKW mit Ladekran, 2 LKW, 4 Notstromaggregate,
1 Schmutzwasserpumpe

6 TS 8 (DDR – Altbestände Feuerwehr)

6 Tauchpumpen 400 l, 4 Tauchpumpen 800 l, 1 Tauchpumpe 1.600 l,

Vakuumanlage zur Aufnahme von Chemikalien

20 t Sand, 500 Sandsäcke u. ca. 500 Kg Ölbindemittel

(weitere Sandsäcke in Reserve)

(vorhanden im städtischem Bauhof in der Feuerwehr sowie vom Betrieb ENKA GmbH
und privaten Firmen)

genaue Standorte der bereitgestellten Technik im Anhang

h) Nachrichtenübermittlung: per Mobiltelefon , Betriebsfunk Stadtbauhof u. Funk der
Feuerwehr

Anlage 4 Hochwasser - und Alarm- und Einsatzplan

Stadt Elsterberg mit den Ortsteilen

Stand: 24.03.05

lfd. Nr.	Gewässer Gemeinde	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende / durchzuführende Maßnahmen	Krafteeinsatz (Anzahl und welche)	Miteinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende	
1	Weißer Elster	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1		ab Alarmstufe 2 (Pegel 200 cm)	Franzmühle (Gippen-siedlung) tiefer liegende Flächen d. ENKA, Noßwitz (Elsterwiese)	Überflutung	Information der Anlieger	2 städtische Angestellte 2 Kam. d. FFw	Vorbereitung einer event. Evakuierung Bereitstellung Sandsäcke	Bürgermeister Leiter OA Wehrleiter d. Gemeinde	Anlieger	
2		ab Alarmstufe 3 (Pegel 280 cm)	Bereiche Elsteraue Teichgartenstraße Thomas-Müntzer-Str. Mühlstraße, Gartenstraße	Überflutung	Inf. d. Anlieger und verantwortl. Kräfte	städtische Kräfte Bauhof sowie FFw je 10 Pers.	Sandsäcke Pumpen Notstromagregate u. Schlauchboote			
3		Alarmstufe 4	gesamter Bereich an der Elster v. Franzmühle bis Noßwitz (Elsterwiese)	- " -	- " -	Einsatz aller Kräfte der Feuerwehren der Stadt Elsterbg. sowie Inf. an die hilfeleistenden Firmen alle verfügbaren Kräfte mobilisieren	alle verfügbare Technik			

Anlage 5

Bescheid des Bürgermeisters für zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogene Personen

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht:

- b) Art der Dienstpflicht i.S. d. § 5, Abs. 1:

- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung:

- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten:

Anlage 3

- Flurkartenauszüge, in der Gemeinde einzusehen